

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1
Name, Rechtsnatur, Sitz

Der „Verein Krankentaggeldversicherung für Berner KMU Bern – Gewerbliche Krankenkasse“ ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist im Handelsregister von Bern eingetragen.

Art. 2
Zweck und Tätigkeitsgebiet

Der Verein will mithelfen, seine Mitglieder vor den wirtschaftlichen Folgen von Krankheit und Unfall und Mutterschaft zu bewahren. Zu diesem Zweck betreibt er eine Krankentaggeldversicherung für KMU, vorwiegend in der Region Bern.

Art. 3
Unterstellung unter das KVG

Der Verein untersteht dem ZGB. Soweit er die Krankenversicherung betreibt, untersteht er dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1) und dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10) mit den jeweiligen Ausführungsbestimmungen.

Damit ist festgelegt, dass die Tätigkeiten des Vereins ausschliesslich aus der Geschäftstätigkeit der Krankentaggeldversicherung finanziert werden.

Art. 4
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen in rechtsverbindlicher Weise durch Zirkular an die Mitglieder. Bei Kollektivversicherungen werden die Mitteilungen dem versicherten Betrieb zugestellt.

2. Mitgliedschaft

Art. 5
Art der Mitgliedschaft

- 1) Dem Verein können einzelversicherte und kollektivversicherte Personen angehören.
- 2) Näheres über Erwerb, Verlust, Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft sind in den Allgemeinen Versicherungsbestimmungen beziehungsweise im Reglement enthalten.

3. Organe

Art. 6
Organe

Die Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Kontrollstelle

A. Mitgliederversammlung

- Art. 7
Zusammensetzung
Einberufung
- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie besteht aus dem Vorstand und allen Versicherten gemäss Art. 2.
 - 2) Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise jährlich, im ersten Semester statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Begehren des Vorstandes, der Kontrollstelle oder wenigstens 1/5 der Mitglieder einberufen.
 - 3) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen haben innert drei Monaten seit Eingang des schriftlich begründeten Begehrens stattzufinden.
 - 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Geschäfte. Bei Statutenänderungen sind die vorgeschlagenen Änderungen der Einladung beizulegen.
 - 5) Der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und der Kontrollstellenbericht werden mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag auf der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aufgelegt.
 - 6) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich und begründet bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

- Art. 8
Beschlussfassung
- 1) Die statutengemäss eingeladene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
 - 2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Auf Verlangen eines Zehntels der anwesenden Stimmberechtigten sind Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen.
 - 3) Für die Änderung der Statuten und die Auflösung der Kasse bedarf es einer Zweidrittelmehrheit

- Art. 9
Befugnisse
- Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
- a) Abnahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle.
 - b) Wahl des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
 - c) Wahl und Abberufung der Kontrollstelle.
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle.
 - e) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
 - f) Änderung der Statuten.
 - g) Erlassen von Allg. Versicherungsbestimmungen.
 - i) Stellung des Gesuchs um Auflösung der Kasse bei der Aufsichtsbehörde des Bundes.

B. Vorstand

- Art. 10
Zusammensetzung
- Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Delegierten und mindestens 4 Beisitzern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
Die Amtsdauer beträgt drei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

Art. 11
Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Vollzug der Beschlüsse.
- b) Abschluss von Verträgen.
- c) Erlass und Abänderung des Prämientarifs.
- d) Erlass und Abänderung von Reglementen.
- e) Erlass von Weisungen über die Anlage des Kassenvermögens.
- f) Abschluss von Kollektivverträgen.
- g) Entscheide über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern unter Berücksichtigung der Tätigkeit der GKK eingeschränkt auf die Arbeitgeberorganisation und den Berufsverband des Maler- und Gipsergewerbes im Kanton Bern im Sinne von alt Art. 68 KVG
- h) Festsetzung der Entschädigung an Vorstand und Kontrollstelle.
- i) Regelung des Mandatsverhältnisses mit der Geschäftsstelle.

Beschlussfassung über alle übrigen, nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehaltenen Geschäfte des Vereins.

Art. 12
Sitzungen

- 1) Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit absolutem Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 13
Vertretung nach aussen

- 1) Der Vorstand vertritt den Verein im Verkehr mit Dritten und vor den Behörden. Zur Zeichnung sind berechtigt: Der Präsident und der Vizepräsident je in Verbindung mit dem Delegierten.
- 2) Im alltäglichen Geschäftsverkehr ist der Delegierte im Rahmen seiner Kompetenzen zeichnungsberechtigt.

C. Geschäftsstelle

Art. 14
Übertragung der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle kann im Mandatsverhältnis einem Dritten übertragen werden.

Art. 15
Kompetenzen

- 1) Die Geschäftsstelle hat die Geschäfte der Kasse nach den Weisungen des Vorstandes und auf Grund der erlassenen Reglemente zu führen. Insbesondere liegt ihr das Inkasso der Prämien, die Auszahlung der Taggelder und die Anlage des Vermögens ob.
- 2) Das Rechnungswesen ist gemäss den Vorschriften des Bundes so zu gestalten, dass die Vermögenslage sowie die Schuld- und Forderungsverhältnisse und die Rechnungsergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre jederzeit festgestellt werden können und eine einwandfreie Kontrolle aller Geschäftsfälle gewährleistet ist.
- 3) Das Rechnungsjahr schliesst per 31. Dezember.
- 4) Die Geschäftsstelle ist berechtigt, bei den prämienspflichtigen

Rechnungswesen, Rechnungsjahr

Arbeitgebern unangemeldet Revisionen durchzuführen und allfällig fehlbaren Arbeitgebern die entstandenen Kosten zu auferlegen.

Unterschriften

- 5) Für den Geldverkehr und zur Vertretung des Vereins nach aussen ist die Kollektivunterschrift notwendig.

D. Kontrollstelle

Art. 16
Zusammensetzung und
Amtsdauer

Die Kontrollstelle besteht aus zwei internen Revisoren, einem Ersatzmann und einer, den Anforderungen von Art. 25 KVAG (SR832.12) genügenden externen Kontrollstelle, die von der Mitgliederversammlung wie folgt gewählt werden:

- a) Die internen Revisoren und der Ersatzmann auf drei Jahre. Die Revisoren sind sachkundig und dürfen an der Kassenführung nicht beteiligt sein.
- b) Eine externe Revisionsstelle auf unbestimmte Zeit, welche über die besondere Befähigung und Zulassungsvoraussetzungen gemäss Art. 25 KVAG (SR832.12) verfügt.

Art. 17
Aufgaben

Die Kontrollstelle hat die Prozesse, die Risikohandhabung sowie die Jahresrechnung umfassend, sorgfältig, objektiv, unabhängig und risikoorientiert zu prüfen nach den Art. 5 und 25ff KVAG (SR 831.12) sowie den Art. 49ff KVAV (SR 832.121).

4. Schlussbestimmungen

Art. 18
Verwendung eines
allfälligen Vermögens

- 1) Der Verein kann aus freien Stücken nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäss Art. 9 dieser Statuten aufgelöst werden (Art. 43, Abs. 2 KVAG, SR 832.121).
- 2) Ein bei der Auflösung vorhandenes Vermögen kann durch Vertrag auf einen anderen Versicherer nach Art. 43, Abs. 2 KVAG übertragen werden. Ansonsten fällt dieses Vermögen in den Insolvenzfonds der gemeinsamen Einrichtung (Art. 43, Abs. 2 KVAG).

Art. 19
Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 7. Mai 2019 nach erfolgter Revision genehmigt und ersetzen die Statuten vom 30. März 2004. Sie treten am 8. Mai 2019 in Kraft.

07.05.2019

Der Präsident



Hanspeter Liebi

Der Delegierte



Leonhard Sitter